

23. Oktober stattgefunden hat. Auch in diesem und in späteren Schreiben hat sie auf die Rückzahlung des Darlehens zum Jahresende hingewiesen. Im übrigen steht dieses von der Klägerin immer wieder zum Ausdruck gebrachte Interesse an der pünktlichen Rückzahlung des Darlehens sowie der Inhalt des Schuldscheins vom 10. Januar 1975 im direkten Widerspruch zu den Angaben des Verklagten über die Umstände, die zur Darlehenshingabe geführt haben. V

Aus diesen Gründen war der Beschluß des Bezirksgerichts wegen Verletzung der §§ 2, 45, 52, 157 Abs. 3 ZPO gemäß § 162 Abs. 1 ZPO aufzuheben und die Sache zur Verhandlung über die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Kreisgerichts an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

Strafrecht

§§ 215, 115 StGB.

Zur Bedeutung der Tatmotive für die Abgrenzung zwischen Rowdytum und Körperverletzung.

OG, Urteil vom 23. Juni 1977 - Ia OSK 2/77.

Die Angeklagten S., H. und P., die von ihren Kollektiven als zuverlässige und einsatzbereite Arbeiter beurteilt werden, erhielten am 27. September 1976 von ihrem Betrieb den Auftrag, Urlauberwohnheime in R. winterfest zu machen. Bereits während der Fahrt nach R. tranken sie Alkohol. In R. nahmen sie in einer Gaststätte weitere alkoholische Getränke zu sich.

Auf Vorschlag des Angeklagten S. unternahmen die drei Angeklagten dann mit einem fremden Wassertretfahrzeug eine Seenrundfahrt. Dabei überfuhren sie die am Anglersteg des Zeugen G. ausgelegte Angelschnur. G. war darüber ungehalten, sprach sein Mißfallen aus und versuchte, da sich die Angeklagten flucht entfernten, das Wassertretfahrzeug mit einer etwa 2,5 m langen Stange wegzuschieben. Hierbei stieß er den Angeklagten P. unbeabsichtigt gegen den Bauch. Darüber waren die Angeklagten empört und entrissen dem Zeugen gemeinsam die Stange. Der Angeklagte S. versuchte danach mehrfach, mit der Stange auf den Zeugen G. einzuschlagen, wobei er ihn einmal leicht traf.

Inzwischen hatte sich der Zeuge F. mit seinem Boot in die Nähe des Wassertretfahrzeugs begeben, um den Zeugen G. zu unterstützen. Er versuchte mit dem Ruder dieses Fahrzeug wegzuschieben. Daraufhin entwickelte sich eine Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten S. und dem Zeugen F. Der Zeuge erhielt mit der Stange einen Schlag gegen Kopf und Arm, verlor das Gleichgewicht und fiel nach vorn, so daß er mit dem Oberkörper über dem Boot hing. Die Angeklagten zogen den Zeugen nun auf den Wasserreter, und der Angeklagte H. schlug ihn einmal mit der flachen Hand und einmal mit der Faust ins Gesicht bzw. gegen den Oberkörper. Anschließend führten die Angeklagten mit dem Zeugen F. etwas weiter auf den See, wobei der Angeklagte S. sagte: „Man müßte dich eigentlich ins Wasser schmeißen.“ Der Zeuge war auf Grund der Verletzungen arbeitsunfähig.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht die Angeklagten S. und H. wegen Rowdytums gemäß § 215 Abs. 1 StGB und den Angeklagten P. wegen Rowdytums gemäß § 215 Abs. 2 StGB zu Geldstrafen verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem Verletzung des Strafgesetzes durch unrichtige rechtliche Beurteilung der Handlungen der Angeklagten und unrichtiger Strafausspruch gerügt werden. Der Antrag hätte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Urteil des Kreisgerichts verletzt das Gesetz, weil es die Angeklagten fehlerhaft wegen Rowdytums verurteilt hat (§ 215 StGB).

Das Oberste Gericht hat in seinen Plenartagungen und Entscheidungen wiederholt auf die sorgfältige Abgrenzung zwischen den Tatbeständen des Rowdytums und der Körperverletzung hingewiesen und dazu entsprechende Kriterien entwickelt. Die richtige Charakterisierung einer Straf-

tat als Körperverletzung (§ 115 StGB) oder als Rowdytum bildet nicht nur die Grundlage für die auszusprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern ist auch Voraussetzung dafür, daß für den weiteren Erziehungsprozeß des Verurteilten die richtigen Ansatzpunkte gesellschaftlicher Einwirkungen gefunden werden. Die Abgrenzung dieser beiden Tatbestände erfordert, in den inneren Gehalt der Tat vorzudringen und Motiv und Ziel des Handelns exakt festzustellen.

Mit dem Tatbestand des Rowdytums werden Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, welche die öffentliche Ordnung des sozialistischen Staates und das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger schwerwiegend beeinträchtigen und dadurch charakterisiert sind, daß ihnen die Mißachtung der öffentlichen Ordnung bzw. der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zugrunde liegt. Diese Motive, die sich als Negieren grundlegender Verhaltensanforderungen der Gesellschaft darstellen, kennzeichnen das Wesen des Rowdytums als eine offen und demonstrativ gegen die gesellschaftliche Disziplin gerichtete Verhaltensweise.

Für die Entscheidung, ob im vorliegenden Falle die Handlungen der Angeklagten Rowdytum (§ 215 StGB) oder Körperverletzung (§ 115 StGB) darstellen, waren daher die Motive, aus denen die Angeklagten handelten, von ausschlaggebender Bedeutung. Das hat das Kreisgericht nicht beachtet und ist deshalb zu einem fehlerhaften Ergebnis gelangt.

Nach dem festgestellten Sachverhalt entwickelte sich zunächst zwischen dem Zeugen G. und den Angeklagten eine Konfliktsituation, als diese unbeabsichtigt — etwas anderes wurde nicht nachgewiesen — eine ausgelegte Angelschnur überfuhren. Die daraufhin einsetzende Reaktion des Zeugen G. und das berechtigte Eingreifen des später geschädigten Zeugen F. werteten die Angeklagten, obwohl sie erkennen konnten, daß ihr Verhalten Anlaß dafür war, als unangemessen. Deshalb entfernten sie sich nicht, und S. und H. griffen den Zeugen F. körperlich an, weil sie über sein Eingreifen verärgert waren.

In diesem Verhalten der Angeklagten S. und H. kommt zwar eine aus der Situation entstandene und zum Teil durch deren Verkennung sowie von Verärgerung bestimmte grobe Mißachtung der Persönlichkeit, vor allem der körperlichen Integrität und Gesundheit anderer Bürger, zum Ausdruck, die ihr Verhalten als vorsätzliche Körperverletzung kennzeichnet; dafür aber, daß ihr Verhalten aus den für Rowdytum charakteristischen Motiven geprägt war, ergeben sich weder aus dem äußeren Ablauf der Tat in Verbindung mit der Tatsituation noch aus ihrem vorangegangenen gesellschaftlichen Verhalten Anhaltspunkte.

Das Kreisgericht hätte deshalb die Angeklagten S. und H. wegen Körperverletzung gemäß § 115 StGB verurteilen müssen.

Hinsichtlich des Angeklagten P., bei dem das Kreisgericht vom Vorliegen einer untergeordneten Beteiligung am Gruppenrowdytum ausgegangen ist, wurde verkannt, daß sich für ihn strafrechtliche Verantwortlichkeit nur dann ergäbe, wenn von ihm ein konkreter Tatbeitrag geleistet worden wäre, der sich als integrierender Bestandteil des bewußten Zusammenwirkens der Täter dargestellt hätte. Nur dann ließe sich daraus auch Verantwortlichkeit für die Gesamttat ableiten. Einen derartigen Tatbeitrag hat das Kreisgericht jedoch nicht festgestellt, sondern hat fehlerhaft lediglich aus der Anwesenheit des Angeklagten P. auf dem Wassertretfahrzeug strafrechtliche Verantwortlichkeit als Beteiligung am Gruppenrowdytum hergeleitet. Dieses Verhalten des Angeklagten P. stellt folglich weder Rowdytum noch eine Körperverletzung dar, so daß er hätte freigesprochen werden müssen.

Die erforderliche Änderung des Schuldausspruchs hinsichtlich der Angeklagten S. und H. erfordert insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer gezeigten Einsicht und Bereitschaft zur Wiedergutmachung des materiellen Schadens auch eine Änderung des Straf-